



## **Positionspapier der österreichischen Telekommunikationsbranche**

---

14 Vorschläge zu einer effektiven Deregulierung, Entbürokratisierung und Harmonisierung regulatorischer Vorschriften zur Sicherstellung zukünftiger Infrastrukturinvestitionen der Telekom-Netzbetreiber

# 1. Einleitung - Telekommunikation in Österreich: Eine Erfolgsbilanz für Konsument:innen und Wirtschaftsstandort

---

Die Telekommunikationsbranche trägt als größter privater Investor in die heimische Infrastruktur seit Jahren mit Milliardeninvestitionen in den Breitbandausbau zu einer erfolgreichen digitalen Zukunft Österreichs bei. Allein im Jahr 2023 betragen die privaten Investitionen in den Ausbau der Netze für die mobile und leitungsgebundene Telekommunikation laut der Telekom- und Rundfunkregulierungsbehörde RTR 800 Millionen Euro.

Zudem gehören die Telekommunikationstarife in Österreich zu den günstigsten in Europa, obwohl die Kosten für die Telekom-Netzbetreiber aufgrund von Inflation, hohen Energiekosten und stark wachsenden Personalkosten deutlich gestiegen sind. Beispielsweise sanken die Verbraucherpreise im Index-Bereich Nachrichtenübermittlung zwischen Mai 2023 und Mai 2024 um 4,7 Prozent. Damit ist die Telekommunikationsindustrie einer der stärksten Inflationsdämpfer in Österreich.

Österreichische Konsument:innen profitieren nicht nur von günstigen Preisen, sondern auch von einem der besten 5G-Netze in Europa mit einer Netzabdeckung von ca. 98 Prozent im besiedelten Raum. Österreich liegt damit über dem EU-Durchschnitt. Auch der Glasfaserausbau hat in Österreich stark an Fahrt aufgenommen: Die Anzahl der aktivierten Glasfaseranschlüsse stieg zwischen dem 1. Quartal 2023 und dem 1. Quartal 2024 um 22 Prozent und wächst weiter rasant.

Bis zum Jahr 2030 planen die Telekom-Netzbetreiber weitere fünf bis sechs Milliarden Euro an Investitionen in den Ausbau der digitalen Infrastruktur, wodurch sich die Steuerzahler:innen Milliarden Euro an weiteren Breitbandförderungen ersparen. Zur zukünftigen Sicherung der privaten Investitionsbereitschaft muss die Bundesregierung jedoch dringend Maßnahmen zur Deregulierung und Entbürokratisierung der Telekommunikationsbranche umsetzen.

**Vor diesen Hintergrund hat die Digitaloffensive Österreich (DOÖ) gemeinsam mit den österreichischen Telekom-Netzbetreibern 13 Umsetzungsvorschläge für die Bundesregierung erarbeitet, welche das hohe Investitionsvolumen der Telekommunikationsbranche als größter privater Investor der vergangenen zehn Jahre erhalten und dessen Fortführung absichern sollen.**

## Inhaltsverzeichnis

1 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: EINHEITLICHE UMSETZUNG DER GENEHMIGUNGSFIKTION ZUR BESCHLEUNIGUNG DES INFRASTRUKTURAUSBAUS.....	5
2 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: SCHAFFUNG EINES „ONE-STOP-SHOPS“ FÜR GENEHMIGUNGSVERFAHREN ZUR ENTFLECHTUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES INFRASTRUKTURAUSBAUS .....	7
3 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: NOVELLIERUNG DES TKG ZUR VERLÄNGERUNG VON FREQUENZRECHTEN.....	8
4 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: NOVELLIERUNG DES TKG ZUR SCHAFFUNG VON RECHTSSICHEREN, REGULATORISCHEN VORGABEN FÜR UNTERNEHMEN DURCH DIE BEENDIGUNG VON JURISTISCHEN DOPPELGLEISIGKEITEN ZWISCHEN VERWALTUNGSGERICHTEN UND ZIVILGERICHTEN .....	10
5 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: SCHAFFUNG UND EINSATZ LANDESWEITER VERFAHRENSKOORDINATOR:INNEN ZUR WAHRUNG KÜRZERER FRISTEN UND EINFÜHRUNG DIGITALER VERFAHRENSABLÄUFE .....	12
6 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: EINHEITLICHE AUSWEITUNG VON BESTEHENDEN BEST PRACTICES UND EFFEKTIVE BESEITIGUNG AUSBAU-HEMMENDER SONDERREGELUNGEN .....	12
7 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: ERLEICHTERUNG DER INHOUSE-VERKABELUNG DURCH ANPASSUNG DES WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZES.....	16
8 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: ZENTRALISIERUNG VON ABFRAGE-DATENBANKEN ..	18
9 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: REDUKTION DER KOMPLEXITÄT BEI DER VERGABE VON AUFGRABUNGSGENEHMIGUNGEN IM GLASFASERBEREICH .....	19
10 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: EINRICHTUNG EINER STAATLICHEN KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR DIGITALAGENDEN .....	21
11 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: DIGITALISIERUNG UND STANDARDISIERUNG VON BERICHTSPFLICHTEN UND STATISTIKEN .....	22

12 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: HARMONISIERUNG VON BERICHTSPFLICHTEN  
(CYBER RESILIENCE ACT, RADIO EQUIPMENT DIRECTIVE, EUROPEAN ACCESSIBILITY ACT) ....24

13 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: HARMONISIERUNG VON  
BERICHTERSTATTUNGSANFORDERUNGEN BEI SICHERHEITSVORFÄLLEN .....26

14 UMSETZUNGSVORSCHLAG DER DOÖ: VOLLSTÄNDIGE EUROPaweITE HARMONISIERUNG  
DER NIS2-RICHTLINIE (RL (EU) 2022/2555) .....27

## **2. Vorschläge für Umsetzungsmaßnahmen der Bundesregierung für die Attraktivierung von Investitionen und Schaffung von Wirtschaftswachstum im Telekommunikationssektor**

---

### **A. Vorgeschlagene Maßnahmen auf nationaler Ebene**

#### **Auszug aus dem Regierungsprogramm 2025-2029**

##### **S. 38: Verfahrensbeschleunigung**

Durchführung eines Benchmarkings, um Bereiche zu identifizieren, in denen der Staat Unternehmen effizienter unterstützen kann, z. B. durch Infrastruktur, Finanzierungen, Bürokratieabbau, digitale Verwaltungsprozesse und schnellere Genehmigungsverfahren.

##### **S. 51: Effiziente Infrastrukturplanung**

Infrastrukturplan: Er soll die Grundlage für eine integrierte, länderübergreifende Infrastrukturplanung unter Einbeziehung bestehender Pläne schaffen, welche Daten bündelt, die Abstimmung zwischen Bund und Ländern stärkt, Synergien bei der Trassenfindung ermöglicht sowie die Behördenkommunikation und den Datenaustausch intensiviert (Mobilität, IT-Telekommunikation, Energie, CO2- Management)

##### **S. 199: Verfahrensbeschleunigung durch effiziente Verwaltungsprozesse**

Prüfung von Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten von Verfahren und Verbesserung der Schnittstellen zwischen den Behörden gemäß Digital Austria Act sowie der Amtshilfe.

<b>1 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Einheitliche Umsetzung der Genehmigungsfiktion zur Beschleunigung des Infrastrukturausbaus</b>
--

#### **Hintergrund und Problemstellung**

Telekom-Netzbetreiber müssen in Österreich zahlreiche unterschiedliche Genehmigungen einholen, wobei die Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt sind. Diese fragmentierte Kompetenzlage führt oft zu parallelen, redundanten Genehmigungsverfahren, beispielsweise nach Bauordnungen, Natur- und

Landschaftsschutzgesetzen, Forstgesetz, Denkmalschutzgesetz, Luftfahrtgesetz oder Wasserrechtsgesetz. In der Praxis dauert die Einholung aller notwendigen Genehmigungen für den Ausbau von Telekommunikationsinfrastruktur häufig bis zu 24 Monate (besonders bei der Errichtung von Mobilfunkstationen sind derart lange Genehmigungsverfahren keine Seltenheit). Dies erzeugt nicht nur erheblichen administrativen Aufwand, sondern verzögert auch den Netzausbau massiv, hemmt die digitale Transformation und mindert Österreichs Attraktivität als Standort für digitale Unternehmen.

Der Gigabit Infrastructure Act (GIA) – eine EU-Verordnung, die eine Anpassung des begleitenden nationalen Rechtsrahmens erfordert und bis 12. November 2025 (bzw. zum Teil bis 2026) anwendbar sein muss – sieht als Lösung dieses Problems eine „Genehmigungsfiktion“ vor, wonach Behörden innerhalb von vier Monaten über Genehmigungen entscheiden müssen – ansonsten gilt die Genehmigung als automatisch erteilt. Allerdings erlaubt der GIA auch, dass diese Regelung national eingeschränkt wird, wenn das jeweilige nationale Recht Schadenersatz bei verspäteter Entscheidung vorsieht. Diese Ausnahmeregelung führt aktuell dazu, dass die Bundesländer in Österreich den GIA unterschiedlich umsetzen werden. Die Folge wären eine Zersplitterung des regulatorischen sowie verwaltungsrechtlichen Rahmens, höhere Kosten für landesweit tätige Telekom-Netzbetreiber und eine Abweichung vom Ziel des GIA, einheitliche und schnelle Verfahren zu gewährleisten.

### **Unser Lösungsvorschlag**

Der Bund sollte sicherstellen, dass Art. 7 GIA („Genehmigungsfiktion“) österreichweit einheitlich umgesetzt wird, indem ausdrücklich auf eine Ausnahmeregelung verzichtet wird. Ziel ist es, eine flächendeckend einheitliche Verfahrensbeschleunigung und somit Planungssicherheit und Investitionsfreundlichkeit zu garantieren.

---

## **Auszug aus dem Regierungsprogramm 2025-2029**

### **S. 199: Verfahrensbeschleunigung durch effiziente Verwaltungsprozesse**

Stufenweiser Ausbau bereits vorhandener Service-Seiten des Bundes sukzessive zu einem „One-Stop-Shop“ für alle natürlichen und juristischen Personen, bessere Behördenzusammenarbeit.

Prüfung von Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten von Verfahren und Verbesserung der Schnittstellen zwischen den Behörden gemäß Digital Austria Act sowie der Amtshilfe.

## **2 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Schaffung eines „One-Stop-Shops“ für Genehmigungsverfahren zur Entflechtung und Beschleunigung des Infrastrukturausbaus**

### **Hintergrund und Problemstellung**

Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur in Österreich wird derzeit durch ein fragmentiertes Genehmigungssystem massiv verlangsamt. Je nach Standort, Ausgestaltung und betroffener Materie müssen Telekom-Netzbetreiber mehrere parallele Genehmigungsverfahren durchlaufen. Diese Verfahren sind bei verschiedenen Behörden auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen angesiedelt (Gemeinde, Bezirk, Land, Bund). Teilweise kommt es dabei zu inhaltlichen Doppelprüfungen – etwa, wenn sowohl im Bauverfahren als auch im Naturschutzverfahren Auswirkungen auf das Landschaftsbild geprüft werden.

In Summe führt dies zu unverhältnismäßig langen Verfahrensdauern, hohem Koordinationsaufwand und Rechtsunsicherheit. Besonders bei Mobilfunkmasten verlangsamt die Komplexität der Verfahren nicht nur die Digitalisierung, sondern führt auch zu gesellschaftlichem Konfliktpotenzial: Bürgermeister:innen stehen unter Druck, einerseits als Baubehörde objektiv zu handeln, andererseits politisch verantwortliche Vertreter:innen ihrer Gemeinde zu sein.

### **Unser Lösungsvorschlag**

Um den Ausbau öffentlicher Kommunikationsnetze effizienter und rechtssicher zu gestalten, wird die Einrichtung eines „One-Stop-Shop“ für Genehmigungsverfahren bei Bezirksverwaltungsbehörden empfohlen. Hier sollen alle für Telekommunikationsinfrastrukturen erforderlichen Genehmigungsverfahren gebündelt als konzentriertes Verfahren geführt werden. So können Doppelprüfungen vermieden, Ressourcen effizienter eingesetzt und Verfahren beschleunigt werden. Die Verlagerung der Bauverfahren für Mobilfunkanlagen zu den Bezirksverwaltungsbehörden kann zudem das Spannungsfeld für Gemeinden und Bürgermeister:innen entschärfen. Auch kann damit den nicht selten anzutreffenden Eigeninteressen von Gemeinden, wenn diese eigene leitungsgebundene Infrastrukturen errichtet haben, begegnet werden. Des Öfteren werden Telekom-Netzbetreiber am eigenen Ausbau gehindert, um gemeindeeigene Infrastrukturen zu schützen.

### **Unser legislatischer Vorschlag**

Eine solche Kompetenzübertragung (für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden) ist in den meisten Bundesländern durch entsprechende Verordnungen der

jeweiligen Landesregierungen bereits möglich und etwa bei Baugenehmigungen im Zusammenhang mit Betriebsanlagengenehmigungen bereits häufig umgesetzt. Die Kompetenzübertragung für Mobilfunkinfrastruktur sollte dementsprechend bundeseinheitlich angeregt und auf Landesebene einheitlich umgesetzt werden. Die Bundesregierung sollte in Koordination mit den Ländern auf eine abgestimmte und flächendeckende Umsetzung dieses Modells hinwirken.

### **3 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Novellierung des TKG zur Verlängerung von Frequenzrechten**

#### **Hintergrund und Problemstellung**

Mobilfunkfrequenzen sind das Rückgrat der modernen Telekommunikation und spielen durch die Bereitstellung von mobilen Sprach- und Datendiensten eine entscheidende Rolle bei der Verbindung von Millionen von Geräten und Menschen. In der digitalen Ära ist sowohl für die Bevölkerung als auch die Wirtschaft eine zuverlässige und leistungsfähige Mobilfunkinfrastruktur unerlässlich. Für die Zielerreichung einer flächendeckenden 5G Mobilfunkversorgung in Österreich bis 2030 sind erhebliche Investitionen – gerade im weniger dicht besiedelten Raum – erforderlich.

Österreich befindet sich in einer bereits länger andauernden Rezession. Die makroökonomische Situation ist auf absehbar Zeit auch für Telekombetreiber infolge erheblicher Kostensteigerungen enorm herausfordernd. Mobilfunkfrequenzen werden aus fiskalpolitischen und wettbewerblichen Gründen durch Auktionen vergeben, die regelmäßig erhebliche Kosten für den Lizenzerwerb bei den Betreibern verursachen und Investitionen belasten.

Zur Kostenreduktion beim Frequenzerwerb wurde im EU-Rechtsrahmen (Art 50 EECC) die Möglichkeit einer Verlängerung von (auch bereits zugeteilten) Frequenznutzungsrechten erlaubt. Frequenzverlängerungen wurden bereits in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und der Tschechischen Republik zur Entlastung der Betreiber und als Investitionsanreiz umgesetzt. Österreich hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht, was auch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt hat.

#### **Aktueller Gesetzesentwurf zur TKG-Novellierung (Stand 02.10.2025)**

Das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 wird wie folgt geändert:

1. § 19. (1) lautet:

Die Regulierungsbehörde hat über eine einmalige kostenlose Verlängerung von Zuteilungen von maximal zehn Jahren für harmonisierte Funkfrequenzen rechtzeitig vor Ablauf der Zuteilungsdauereine Entscheidung zu treffen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Zuteilung wurde die Möglichkeit einer Verlängerung ausdrücklich ausgeschlossen. ~~sofern zum Zeitpunkt der Zuteilung die Möglichkeit einer Verlängerung ausdrücklich vorgesehen wurde.~~ Zu diesem Zweck hat die Regulierungsbehörde zu prüfen, ob solche Verlängerungen von Amts wegen erforderlich oder auf Antrag des Rechteinhabers, im letzteren Fall frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Zuteilungsdauer der betreffenden Rechte, möglich sind. Mehrfache Verlängerungen sind möglich und für bestehende Rechte geltende Verlängerungsbestimmungen bleiben ~~davon~~ unberührt.

2. Nach § 212 Abs. 18 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Auch bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr [genaue Bezeichnung ist nach Beschlussfassung im Nationalrat einzufügen] bestehende Frequenzzuteilungen können amtswegig oder auf Antrag des Zuteilungsinhabers auf Grundlage dieser Bestimmung abgeändert werden.“

Erläuterung:

Die ‚Kostenlosigkeit‘ bezieht sich nur auf die Kosten des Verlängerungsverfahrens und befreit einen Inhaber von Frequenznutzungsrechten nicht von der Zahlung der anfallenden Frequenznutzungsentgelte gemäß österr. Gebührenvorschriften (z.B. Telekommunikationsgebührenverordnung- TKGV).

Die Richtlinie EU 2018/1972 (European Electronic Communications Code - EECC) stellt den Grundpfeiler eines unionsrechtlich harmonisierten Rechtsrahmens für elektronisch Kommunikation dar und widmet sich in Art 50 der Verlängerung von individuellen Nutzungsrechten für harmonisierte Funkfrequenzen (so auch der Titel der umsetzungspflichtigen Bestimmung). Die Wortwahl der vorgeschlagenen Änderung (Ergänzung wie auch Streichung) orientiert sich an Absatz 1 des Art 50 und ermöglicht eine proaktive und unionrechtskonforme Herangehensweise zu diesem Thema. Gemäß den unverändert geltenden Absätzen des § 19 TKG 2021 geht jeder Verlängerungsentscheidung eine umfassende Evaluierung und Ermessensentscheidung der Regulierungsbehörde voran. Vor diesem Hintergrund soll auch eine mehrfache Verlängerung von Frequenznutzungsrechten ermöglicht werden, um erhöhte Planungssicherheit zu schaffen.

Mit der Übergangsbestimmung Z 19 zu § 212 soll sichergestellt werden, dass bereits bestehende Frequenzzuteilungen amtswegig oder auf Antrag des Zuteilungsinhabers abgeändert werden können. Die Z19 orientiert sich an dem Wortlaut und der Beschlussfassung von Z 18 TKG 2021, die Änderungen von bestehenden Frequenzzuteilungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in der Frequenznutzung ermöglicht hat.

#### **4 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Novellierung des TKG zur Schaffung von rechtssicheren, regulatorischen Vorgaben für Unternehmen durch die Beendigung von juristischen Doppelgleisigkeiten zwischen Verwaltungsgerichten und Zivilgerichten**

##### **Hintergrund und Problemstellung**

Unternehmen der Telekommunikationsbranche sehen sich aktuell mit diversen Verbandsklagen von Verbraucherschutzverbänden konfrontiert, bei denen zahlreiche Endkumentarbestandteile geklagt werden. Geklagt werden Vertragsbestandteile, die die Telekom-Netzbetreiber vor ihrer Einführung von der Regulierungsbehörde geprüft, wie aufgefördert geändert und freigegeben erhalten haben und die auch zwischenzeitlich hundertfach regulatorisch bestätigt wurden. Diese Vertragsbestandteile waren auch bereits Gegenstand zahlreicher Verfahren der Zivilgerichte, in denen diese nicht aufgegriffen wurden.

(Höchst-)Gerichtliche Entscheidungen greifen nun trotz Freigabe durch die RTR rückwirkend in eine große Zahl von bestehenden Verträgen ein, was für Unternehmen der Telekommunikationsbranche zu massiver Rechtsunsicherheit, fehlendem Vertrauensschutz und als logische Konsequenz drastisch verringerter Investitionsbereitschaft (und -kapazität) in Österreich führt.

Dazu kommt, dass diese Klagen teilweise von den Verbraucherschutzverbänden auch medial stark verbreitet werden, was zu einer großen Anzahl von Kundenanfragen und individuellen Rechtsstreitigkeiten führt, die insbesondere von Prozessfinanzierern als Geschäftsmodell gegenüber den Telekommunikationsunternehmen genutzt wird.

Aufgrund der erwähnten Verbandsprozesse, die gegenwärtig erst in erster Instanz anhängig sind, besteht derzeit erhebliche Rechtsunsicherheit, und zwar sowohl für die Telekommunikationsunternehmen als auch für deren Kund:innen.

##### **Unser Lösungsvorschlag**

Es bedarf der Herstellung von Rechtssicherheit bei behördlichen Entscheidungen durch Schaffung klarer und verlässlicher Regelungen im Bereich Preisgestaltung und in Bezug auf die Verjährung konsumentenschutzrechtlicher Ansprüche, um die Konsumenteninteressen abzusichern und Investitionssicherheit in der Telekommunikationsbranche zu gewährleisten.

Die aufwändige Einmeldung von Informationen (z.B. Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und die anschließende Prüfung dieser von Regulierungsbehörden müssen in weiterer Folge auch vor Zivilgerichten standhalten und Unternehmen ausreichend Rechtssicherheit bieten. Eine Auflösung dieser

juristischen Doppelgleisigkeiten trägt wesentlich zu Entbürokratisierung und Kostenersparnissen bei.

### **Unser legislatischer Vorschlag**

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird eine Neuregelung im Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgeschlagen, nach der – grob zusammengefasst – die Rechtmäßigkeit der von einem Telekommunikationsunternehmen verwendeten, der Regulierungsbehörde zuvor angezeigten und von dieser nicht untersagten Vertragsbestimmungen so lange, und zwar unwiderleglich, vermutet wird, bis vom Obersten Gerichtshof oder einem Gericht zweiter Instanz in einer rechtskräftigen Entscheidung eine gegenteilige Beurteilung vorgenommen wurde und das Telekommunikationsunternehmen von diesem Umstand – bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt – Kenntnis erlangen musste.

Diese Regelung soll grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren berücksichtigen.

### **Gesetzestext Vorschlag (Univ.-Prof. Andreas Vonkilch, Rechtswiss. Fakultät Universität Innsbruck)**

In § 133 Abs. 6 TKG wird im Anschluss an den derzeit geltenden Gesetzestext folgende Regelung eingefügt:

*"Unterbleibt ein Widerspruch der Regulierungsbehörde gemäß Satz 1, wird die Übereinstimmung der nach Abs. 1 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen mit diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie den §§ 864a und 879 ABGB sowie den §§ 6 und 9 KSchG sowie Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vermutet. Diese Vermutung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem einem Anbieter bekannt sein muss, dass vom Obersten Gerichtshof oder von einem Gericht zweiter Instanz in einer rechtskräftigen Entscheidung der Inhalt der von ihm zumindest sinngleich verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen als mit den im vorigen Satz erwähnten Regelungen im Widerspruch stehend beurteilt wurde. Mit Ausnahme des Anlassfalles in einem Verfahren über individuelle Ansprüche gilt die Vermutung gemäß Satz 1 bei der Beurteilung der vor dem Zeitpunkt ihres Wegfalls schon verwirklichten Tatbestände, insbesondere bei der Beurteilung der vom Anbieter vor diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Verträge, weiterhin."*

#### Übergangsbestimmung:

"Der zeitliche Anwendungsbereich der Novellierung von § 133 Abs. 6 TKG durch dieses Bundesgesetz bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 8 ABGB.

Für gemäß § 25 Abs. 1 und 2 TKG 2003 angezeigte Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen gilt § 133 Abs. 6 TKG in der Fassung dieses Bundesgesetzes sinngemäß."

## **5 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Schaffung und Einsatz landesweiter Verfahrenskordinator:innen zur Wahrung kürzerer Fristen und Einführung digitaler Verfahrensabläufe**

### **Hintergrund und Problemstellung**

Die Errichtung von Mobilfunkinfrastruktur unterliegt in Österreich langwierigen und komplexen Genehmigungsprozessen, obwohl es sich um kritische Infrastruktur handelt. Unterschiedliche gesetzliche Vorgaben in den Ländern, zeitintensive Verfahren und teilweise fehlende Entscheidungsstrukturen führen zu erheblichen Verzögerungen. Ein zentrales Hindernis ist zudem die fehlende Transparenz über Ursachen von Verfahrensverzögerungen sowie die mangelnde Möglichkeit zur direkten Einflussnahme – insbesondere dann, wenn personelle oder organisatorische Engpässe auf Behördenseite auftreten. Darüber hinaus sind viele Verfahren weiterhin papierbasiert, was die Verfahrensdauer und die Nachvollziehbarkeit zusätzlich belastet.

### **Unser Lösungsvorschlag**

- **Einführung von Verfahrenskordinatoren** auf Landesebene mit der Aufgabe, Mobilfunkgenehmigungen zu beobachten, zu analysieren und unterstützend zu begleiten. Die Koordinator:innen sollen Defizite im Verfahren frühzeitig identifizieren, strukturell gegensteuern und Best Practices fördern.
- **Verkürzung der gesetzlichen Verfahrensfristen** für Genehmigungsverfahren im Bereich Mobilfunk – insbesondere in AVG und relevanten Materiengesetzen – auf maximal drei Monate, um zeitkritischen Infrastrukturausbau zu ermöglichen.
- **Digitalisierung der Genehmigungsverfahren**, insbesondere durch vollständige Umstellung auf elektronische Einreichung, Akteneinsicht und Kommunikation.

## **6 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Einheitliche Ausweitung von bestehenden Best Practices und effektive Beseitigung Ausbau-hemmender Sonderregelungen**

### **Hintergrund und Problemstellung**

Artikel 7 des Gigabit Infrastructure Act (GIA) sieht ausdrücklich vor, dass sich die Mitgliedstaaten „bemühen, dass alle Vorschriften über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten (...) in ihrem gesamten Hoheitsgebiet kohärent sind.“ Dieses Ziel wird in Österreich derzeit nicht erreicht: Der Infrastrukturausbau – insbesondere im Mobilfunkbereich – wird durch unterschiedlichste Sonderregelungen auf Landes- und Gemeindeebene verkompliziert. Die uneinheitliche Rechtslage führt zu Verzögerungen, erschwert Planbarkeit und verursacht hohe Kosten für flächendeckend tätige Telekom-Netzbetreiber.

Zwar ist klar, dass die Umsetzung vieler strukturverändernder Maßnahmen Zeit braucht, dennoch gibt es konkrete Negativbeispiele, die relativ rasch entschärft werden könnten – ebenso wie Best Practices, die sich als Vorbild für eine österreichweit einheitlich ausbaufreundliche Genehmigungspraxis eignen.

### **Konkrete Fallbeispiele**

- a) Fallbeispiel Oberösterreich - Mobilfunkanlagen auf Hochspannungsmasten (> 10m) im Grünland erfordern Flächenumwidmung

### **Sachlage**

*Rechtsgrundlage § 30a Raumordnungsgesetz OÖ*

Masten von mehr als zehn Metern Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenteils für Funkanlagen, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen, dürfen im Grünland nur errichtet werden, wenn im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Sonderausweisung die Errichtung zulässt. Die Höhe der Anlage ist dabei vom Fußpunkt des Mastes zu messen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Funkanlagen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse zu Zwecken des Hilfs-, Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes, der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie zu Zwecken der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung errichtet und betrieben werden.

### **→ Problem**

Gemäß der aktuellen Rechtslage sind lediglich reine BOS-Masten (Masten des bundesweiten digitalen Funknetz nach dem Standard TETRA für die Nutzung durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wie Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste) von dem Erfordernis der Flächenumwidmung ausgenommen.

Das bedeutet wiederum, dass für Mobilfunkanlagen, die auf Hochspannungsmasten (>10 m) im Grünland montiert werden sollen, für Dachstandorte im Grünland und für Fälle der Mitnutzung von BOS-Masten eine Flächenumwidmung jedenfalls erforderlich ist.

Genehmigungsverfahren, bei denen eine Umwidmung erforderlich ist, dauern in der Regel zwei Jahre. Häufig verweigern die Gemeinden die benötigte Flächenumwidmung. Darüber hinaus haben Einreicher im Umwidmungsverfahren keine Parteienstellung und keinen Zugang zu Rechtsmitteln.

### **Unser Lösungsvorschlag**

Mobilfunkanlagen sollen unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen.

- b) Fallbeispiel Salzburg - Mobilfunkanlagen nahe dem Bauland in Salzburg machen Prüfung des Ortsbildschutzes erforderlich

### **Sachlage**

*Rechtsgrundlage § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz*

Freistehende Antennentragemastanlagen dürfen im Grünland nur außerhalb eines Abstandes von 300m an Bauland errichtet oder erheblich geändert werden. Freistehende Antennentragemasten, die einen Abstand von weniger als 300m zum Bauland aufweisen, bedürfen einer Einzelbewilligung und müssen einer Ortsbildprüfung unterzogen werden.

#### **→ Problem**

Geplante Neuerrichtungen bzw. erhebliche Änderungen an Antennentragemastanlagen müssen vier Wochen lang ortsüblich kundgemacht werden, wobei sich jede in der Umgebung wohnhafte Person schriftlich äußern kann. Diese gesetzliche Vorgabe kann zu massiven Verzögerungen im Genehmigungsprozess führen.

### **Unser Lösungsvorschlag**

In anderen Bundesländern sind derartige Kundmachungen nicht üblich. Eine einheitliche, über die einzelnen Bundesländer hinausgehende, ausbaufreundliche Regelung wäre zu begrüßen.

- c) Fallbeispiel Vorarlberg – Raumplanungsgesetz (RPG), Naturschutzgesetz

### **Sachlage**

Das Raumplanungsgesetz (RPG) sieht Umwidmungsverfahren bei der Widmung von Grünland vor (ähnlich wie in Oberösterreich). Zusätzlich gilt das Naturschutzgesetz: Es besteht eine Bewilligungspflicht für technische Einrichtungen in Gebieten, für die kein Bebauungsplan über die Höhe besteht, mit einer Höhe von mehr als 15m oder im Betriebsgebiet von mehr als 20m. Parallel laufen Naturschutzverfahren: Der/die Gutachter:in wird über die Raumplanungsabteilung des Bundeslandes herangezogen.

#### **→ Problem**

Selbst bei Umbauten wird eine Umwelterheblichkeitsprüfung (ab 25m<sup>2</sup> benötigte

Grundfläche) verlangt. Dies führt zu sehr langen Durchlaufzeiten von mindestens 6 bis 12 Monaten. Es existieren zudem gemeindeeigene Verordnungen: Viele Gemeinden (u.a. Rankweil, Höchst) verabschieden Bauverbote bzw. Einschränkungen von Mobilfunkanlagen. Gesamt gesehen stellt die komplizierte und vielschichtige Struktur der behördenrechtlichen Verfahren aktuell die im Bundeslandvergleich schwierigste Situation dar.

d) Fallbeispiel Kärnten – Ortsbildpflegekommissionen

**Sachlage**

Will eine Gemeinde nicht selbst über die Frage des Ortsbildes entscheiden, wird eine Ortsbildpflegekommission hinzugezogen.

**→ Problem**

Die Ortsbildpflegekommission entscheidet in der Regel im Sinne der Bürgermeister:innen. Die Entscheidungen folgen oft subjektiven Kriterien, während sachliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen werden.

e) Fallbeispiel Wien – MA19 und MA 37

**Sachlage**

Aktuell bestehen große Hürden, die MA19 (Architektur & Stadtgestaltung) von diversen Standorten zu überzeugen. Es werden Kaminattrappen oder gar komplette Umrandungen des Gebäudes gefordert, um Mobilfunkantennen „unsichtbar“ zu machen.

**→ Problem**

Dies führt zu erheblichem zeitlichem Aufwand und zu beträchtlichen Mehrkosten im Bau. Damit einher gehen meist mehrmalige Umplanungen, Fotosimulationen, Abstimmungen und eine teils komplette Einstellung der Akquise.

Über die MA19 hinausgehend führen nötige Abstimmungen mit der MA37 („Baupolizei“) zu weiteren Hürden, da Durchlaufzeiten für Bescheidprozesse von teils über sechs Monaten bis zum Bescheiderhalt möglich sind und in der rechtlichen Analyse regelmäßig überbordende Voraussetzungen gestellt werden.

**Identifizierte Best Practice Beispiele**

f) Best-Practice-Beispiel Graz: Verfahren zum Grünraumschutz werden durch Onlineantragstellung vereinfacht

**Sachlage**

*Rechtsgrundlage Grazer Baumschutzverordnung 1995*

Die Grazer Baumschutzverordnung regelt den Schutz der Bäume bzw. die Nutzung des Lebensraumes von Bäumen. Sobald Erdleitungen im Kronenbereich oder in der Nähe vom Wurzel-/ Kronenbereich verlegt werden sollen, ist eine Genehmigung nach § 4 Abs 3 und 4 Grazer Baumschutzverordnung 1995 einzuholen.

→ **Best Practice aufgrund der Möglichkeit der Onlineantragstellung durch Generalunternehmer**

Die Stadt Graz hat die in der Vergangenheit sehr zeitintensiven Genehmigungsverfahren dahingehend vereinfacht, dass Anträge online über den jeweiligen Generalunternehmer eingebracht werden können. Erfolgt binnen acht Wochen kein Widerspruch der Behörde, gilt das Projekt als genehmigt.

g) Best-Practice-Beispiel Tirol

Entweder ist eine Bau- oder eine naturschutzrechtliche Einreichung notwendig, es gibt keine Parallelverfahren bei den Landesgesetzen (Bundesgesetze kumulativ), zudem besteht Bewilligungsfreiheit im Gewerbe- und Industriegebiet.

Aktuelle Beispiele: Bezirke Imst, Landeck: Mastneubauten konnten ab dem Zeitpunkt der Einreichung ohne nötige lokale Prüfungen und etwaige weitere Umwege in zwei Monaten bewilligt werden.

---

**Auszug aus dem Regierungsprogramm 2025-2029**

**S. 48: Erleichterung des Glasfaserausbaus durch Anpassung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)**

Es gilt eine Basis für die Erhöhung der Take up Raten zu schaffen. Hierzu ist ein wichtiger Schritt die Einführung einer ausgewogenen Genehmigungsfiktion im Wohnungseigentumsgesetz (WEG), die die Interessen der Eigentümer berücksichtigt und den Ausbau von Glasfaseranschlüssen erleichtert.

**7 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Erleichterung der Inhouse-Verkabelung durch Anpassung des Wohnungseigentumsgesetzes**

**Hintergrund und Problemstellung**

Ein leistungsfähiger Glasfaserausbau bis in die Gebäude ist essenziell für die digitale Transformation Österreichs und das Erreichen der EU-Ziele 2030. Besonders in Mehrparteienhäusern mit Wohnungseigentum kommt es jedoch regelmäßig zu Verzögerungen beim Ausbau von VHCN-Infrastrukturen (Very High Capacity Networks). Der

Grund liegt in der aktuellen Rechtslage: Hausverwaltungen sind häufig nicht bereit oder befugt, Leitungsrechte für allgemein zugängliche Gebäudeteile im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft zu vereinbaren. Stattdessen ist die Zustimmung jedes einzelnen Eigentümers erforderlich – ein aufwendiger, langwieriger und oft blockierender Prozess.

Die Folge: Gebäudeinterne Glasfaserverkabelungen scheitern nicht selten an formalen Hürden, obwohl eine bauliche Umsetzung technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll wäre. Damit geht ein großes Potenzial für eine flächendeckende Glasfaserversorgung verloren. Österreich liegt mit einer VHCN-Abdeckung von nur 68% unter dem EU-Durchschnitt – die rechtliche Unsicherheit im Inhouse-Bereich ist dabei ein wesentlicher Bremsfaktor.

### **Unser Lösungsvorschlag**

Die gebäudeinterne Erschließung mit VHCN-Infrastruktur sollte durch eine klare gesetzliche Regelung erleichtert werden – konkret durch eine Ergänzung des § 16 Abs. 5 WEG. Bereits heute gelten dort Ausnahmen vom Mehrheitsbeschluss für E-Mobilitätsmaßnahmen oder barrierefreie Umbauten: Wenn Eigentümer:innen innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Information nicht widersprechen (mit Begründung), gilt die Zustimmung als erteilt.

Diese Zustimmungsfiktion sollte auf VHCN-Anschlüsse ausgeweitet werden. So könnten Glasfaseranschlüsse in Mehrparteienhäusern künftig deutlich schneller umgesetzt werden – ohne aufwändige Einzelfallzustimmungen. Das schafft Rechtssicherheit, entlastet die Hausverwaltungen und ermöglicht einen reibungslosen Ausbau.

Ergänzend könnte auch klargestellt werden, dass die gebäudeinterne Erschließung mit VHCN-Infrastruktur eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung darstellt, zu deren Wahrnehmung somit die Hausverwaltung in jedem Fall eigenständig befugt ist. Dies würde die Abwicklung maßgeblich erleichtern, da die Telekommunikationsunternehmen einen klar definierten Ansprechpartner haben und sich langwierige Abstimmungsmodalitäten erübrigen.

Die Regelungen sollten generell dahingehend ergänzt werden, dass die Hausverwaltungen berechtigt sind, Kontaktdaten an den Telekom-Netzbetreiber weiterzugeben, damit die Bewohner:innen im Zusammenhang mit der Installation und Freischaltung der Anschlüsse kontaktiert werden können.

## **Unser legislativer Vorschlag**

Ergänzung des § 16 Abs. 5 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) um VHCN-Anschlüsse als privilegierte Maßnahme. Formulierung analog zu bestehenden Regelungen für E-Ladestationen und barrierefreie Umbauten.

Ergänzung des § 28 WEG, dass die Einführung von VHCN-Anschlüssen eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung ist und allenfalls Ergänzung des § 3 Mietrechtsgesetz (MRG), dass die Einführung von VHCN-Anschlüssen als Erhaltungsmaßnahme gilt.

---

## **Auszug aus dem Regierungsprogramm 2025-2029**

### **S. 48: Umsetzung eines bundesweiten digitalen Tiefbauatlas**

Ein wesentliches Instrument zur besseren Planung von Infrastrukturprojekten ist die Schaffung eines österreichweiten Tiefbauatlas. Konkret wird die umfassende Umsetzung eines bundesweiten digitalen Tiefbauatlas für alle geplanten öffentlichen und privaten Infrastruktur-Tiefbauprojekte der Energieversorger, Gebietskörperschaften und Telekom-Netzbetreiber durch Zusammenführung der bestehenden öffentlichen Ausbau-Register gefordert, um maximale Ressourcenschonung und Beschleunigung bei Infrastrukturarbeiten durch umfassende Baukoordination herzustellen.

## **8 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Zentralisierung von Abfrage-Datenbanken**

Infrastruktur-Datenbank/Tiefbauatlas

### **Hintergrund und Problemstellung**

Aktuell fehlt eine zentrale öffentliche Infrastrukturdatenbank zu Bestandseinbauten (Strom, Gas, Wasser, Telekom etc.) sowie zu geplanten neuen Tiefbauarbeiten. Tiefbau-Infrastrukturprojekte von Energieversorgern, Gebietskörperschaften und Telekom-Netzbetreibern werden vielfach parallel und ohne branchenübergreifende Koordination abgewickelt. Das führt mitunter dazu, dass dieselbe Straße innerhalb weniger Jahre mehrfach aufgraben wird – ein unnötiger finanzieller Mehraufwand für Unternehmen, eine Verschwendung von Ressourcen und unglaublich mühsam für die lokale Bevölkerung in den Gemeinden. Branchenspezifische Register zu geplanten Bauvorhaben existieren vielfach bereits, werden aber teilweise nur unzureichend befüllt und nicht sektorübergreifend vernetzt.

### **Unser Lösungsvorschlag**

Die Etablierung eines bundesweiten, sektorübergreifenden Tiefbauatlas zur zentralisierten, digitalen und standardisierten Erfassung sämtlicher im Bestand

befindlicher und geplanter Infrastruktur-Tiefbauarbeiten aller Einbautenträger für ganz Österreich muss vollzogen werden. Ein standardisiertes Import-/Exportformat wäre hilfreich, um individuelle Einzelabfragen auf ein Minimum zu reduzieren.

#### Adress-Datenbank

##### **Hintergrund und Problemstellung**

Es gibt aktuell keine zentrale Datenbank für Adressdaten (AGWR), die auf Lokationsebene auf Richtigkeit geprüft wird und österreichweit einheitlich ist.

##### **Unser Lösungsvorschlag**

Einheitliche und unverwechselbare Adressdaten ohne Mehrfachvarianten sind sinnvoll. Mittels einer zentralen Adressdatenbank könnten betreiberübergreifend Glasfaseranschlüsse eindeutig identifiziert werden.

#### Mangelnde Einheitlichkeit und Digitalisierung von Einreichprozessen

##### **Hintergrund und Problemstellung**

Aktuell besteht keine Möglichkeit, Einreichungsprozesse standardisiert und durch einen einheitlichen digitalen Prozess durchzuführen.

##### **Unser Lösungsvorschlag**

Um Effizienzpotentiale zu realisieren und bürokratische Hürden für Unternehmen zu reduzieren, ist die Ermöglichung einer einheitlichen, digitalen Einreichung geboten. Ebenso sollten Kosten für notwendige Bescheide und Berechnungsmodelle vereinheitlicht werden.

---

#### **Auszug aus dem Regierungsprogramm 2025-2029**

##### **S. 48: Erleichterung des Breitbandausbaus durch Minimierung bürokratischer Belastungen**

Um den Ausbau der Breitbandinfrastruktur schnell, effizient und nachhaltig voranzutreiben sind die Gemeinden verpflichtend einzubinden und es sollen Synergien aus sektorübergreifenden Infrastrukturprojekten genutzt und bürokratische Belastungen minimiert werden.

<b>9 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Reduktion der Komplexität bei der Vergabe von Auftragungsgenehmigungen im Glasfaserbereich</b>
--

##### **Hintergrund und Problemstellung**

Bei kleinen Aufgrabungen im öffentlichen Bereich besteht dringender Bedarf an einer Vereinfachung des Genehmigungsprozesses von Glasfaserleitungen. Insbesondere im Stadtgebiet (z.B. Wien) ist es oft äußerst zeitaufwändig, eine Aufgrabungsgenehmigung zu erhalten. Abhängig vom zuständigen Referenten kann dies derzeit mindestens vier bis sechs Wochen dauern. Diese Verzögerung stellt insbesondere bei kurzfristigen und kleinen Aufgrabungen für Glasfaseranschlüsse für Kunden eine erhebliche Herausforderung dar und verursacht auch für die öffentliche Verwaltung einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand. Bei Kabelfehlern wird beispielsweise ebenso ohne eine vorher erteilte Genehmigung, jedoch unter Wahrung der pauschalen Auflagen aufgedigra - dies funktioniert ebenso reibungslos.

### **Unser Lösungsvorschlag**

Für kleinere Aufgrabungen sollten vereinfachte unternehmensseitige Aufgrabungsmeldungen als ausreichend erachtet werden, ohne erneut explizite behördliche Genehmigungen einholen zu müssen. Dies würde nicht nur den behördlichen Aufwand verringern, sondern auch die Umsetzung zeitkritischer Projekte erheblich beschleunigen.

Ebenso könnte durch die Etablierung gewisser genehmigungsfreier Standardbauweisen bei Projekten begrenzten Ausmaßes (beschränkte Baudauer, Baustellengröße etc.) ein Bürokratieabbau erzielt und Effizienz im Ausbau erhöht werden.

---

## **Auszug aus dem Regierungsprogramm 2025-2029**

### **S. 68: Rechtssicherheit im Konsumentenschutz**

Konsumentenschutz soll im Gleichklang mit europäischem Recht, ohne unnötige Bürokratie und durch Förderung des fairen Wettbewerbs und fairer Geschäftspraktiken, günstiger Rechtsdurchsetzung und größtmöglicher Transparenz erfolgen.

Schaffung von Klarheit auf gesetzlicher Ebene in Bezug auf Wertsicherungsklauseln für alle Dauerschuldverhältnisse und die Verjährung sowie Verkürzung der Verjährungsfrist.

---

## **Auszug aus dem Regierungsprogramm 2025-2029**

### **S. 32f.: Entbürokratisierung**

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer Bürokratiebremse sowie zur transparenten Darstellung von Bürokratiekosten. Die einheitliche Vollziehung von Bundesgesetzen für eine Verbesserung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird forciert. Europäisch und national festgelegte unternehmerische Berichtspflichten, insbesondere für KMU, werden spürbar reduziert.

## **10 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Einrichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle für Digitalagenden**

### **Hintergrund und Problemstellung**

Digitalisierung ist der zentrale Treiber für künftige Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Resilienz des Wirtschafts- und Technologiestandorts Österreich. Gleichzeitig steigt die Komplexität digitalpolitischer Rahmenbedingungen stetig an – nicht zuletzt durch eine wachsende Anzahl an europäischen Rechtsakten im Rahmen der „Digital Decade“-Agenda der Europäischen Kommission.

Allein für ein Telekommunikationsunternehmen in Österreich bestehen aktuell über 15 neue EU-Rechtsakte mit unmittelbarem Umsetzungsbedarf. Diese werden im Rahmen der bestehenden nationalen Verwaltungsstruktur von bis zu acht Bundesministerien parallel verantwortet und von verschiedenen Regulierungskörpern überwacht. Diese fragmentierte Kompetenzverteilung steht in direktem Widerspruch zum Querschnittscharakter digitaler Themen.

Die strukturelle Zersplitterung erschwert eine kohärente Umsetzung europäischer Vorgaben, führt zu Doppelregulierung und hohen bürokratischen Lasten, langwierigen Verfahren und Rechtsunsicherheit – besonders für KMUs, die nicht über die Ressourcen verfügen, um sicher durch den regulatorischen Dschungel zu navigieren. Diese Fragmentierung und Komplexität verhindert zielgerichtete Innovation und gefährdet zunehmend die digitale Anschlussfähigkeit Österreichs.

### **Lösung**

Es braucht eine zentrale staatliche Koordinierungsstelle für Digitalregulierung, angesiedelt im Bundeskanzleramt mit Hauptverantwortung beim Staatssekretär für Digitalisierung und mit folgenden Kernaufgaben:

- Koordination der Umsetzung digitaler EU-Rechtsakte auf nationaler Ebene
- Regelmäßige Abstimmung mit den betroffenen Ministerien und Behörden, um Harmonisierung sicherzustellen
- Unterstützung der Wirtschaft – insbesondere von KMUs – bei der rechtskonformen Umsetzung
- Transparente Governance- und Informationsstrukturen zur Nachvollziehbarkeit politischer und regulatorischer Entwicklungen

- Finanzierung aus bestehenden Budgetmitteln

Die Errichtung dieser Stelle ist administrativ realisierbar. Nur durch eine Entflechtung der aktuellen Kompetenzlage kann eine moderne, innovationsfreundliche Digitalpolitik sichergestellt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit stärkt und Standortchancen hebt.

### **Unser Vorschlag zu den nächsten politischen Schritten**

Zur Vorbereitung dieser Maßnahme schlagen wir die Schaffung einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Koordinierungsstelle Digitalregulierung“ vor, die – unter Einbindung relevanter Stakeholder – erste Eckpunkte und Strukturvorschläge erarbeitet. Österreich braucht diese Strukturreform dringend: Die Zeit drängt, der Wettbewerbsdruck steigt – digitale Innovation darf nicht weiter an Bürokratie scheitern und darf trotz der angespannten budgetären Situation nicht auf der Strecke bleiben.

Sparen durch Digitalisierung und nicht an Digitalisierung muss das Motto sein.

---

## **11 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Digitalisierung und Standardisierung von Berichtspflichten und Statistiken**

### **Hintergrund und Problemstellung**

Zahlreiche Berichtspflichten gegenüber Statistik Austria, RTR, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) und anderen EU-Institutionen führen zu massivem Ressourcenverbrauch – häufig ohne unmittelbaren Nutzen. Eine digitale Standardisierung, koordinierte Erhebung und Konzentration auf EU-pflichtige Daten wären wirkungsvoll.

### **Unser Lösungsvorschlag**

Die Datenverfügbarkeit und -lieferung im Telekommunikationssektor ist äußerst umfangreich, zeitraubend und mit hohem administrativem Aufwand verbunden, obwohl es keine regulierten sektorspezifischen Märkte mehr gibt. Die Betreiberabfrage (BAF) sollte neben quartalsweise stattfindenden Abfragen ohnedies obsolet sein. Die Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB) ist mit erheblichem Aufwand verbunden, obwohl der tatsächliche Mehrwert für die Kund:innen zweifelhaft ist.

### **Unser legislativer Vorschlag**

Das Ausmaß der Berichtspflichten im Telekommunikationssektor soll halbiert bzw. substantiell reduziert werden. Wir fordern eine Reduktion der Frequenz wie auch der zu übermittelnden Daten. Es sollen nur jene Daten tatsächlich übermittelt werden müssen, die auch für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Telekom- und Rundfunkregulierungsbehörde RTR maßgeblich sind. Vorschlag zur Einmeldefrequenz für die ZIB wäre, die quartalsmäßige Datenübermittlung durch eine jährliche zu ersetzen. Dies würde die anfallenden Reportingpflichten effektiv reduzieren.

## B. Vorgeschlagene Maßnahmen auf europäischer Ebene

Neben regulatorischen Vorlagen auf nationaler Ebene sieht sich die Telekommunikationsbranche auch mit zahlreichen Rechtsvorschriften und Regelungen auf europäischer Ebene konfrontiert. Problematisch daran ist, dass einige davon wesentliche inhaltliche Überschneidungen – unter anderem im Bereich der Berichtspflichten – aufweisen.

Auch auf EU-Ebene ist es daher nötig, Maßnahmen zu setzen, die zur Deregulierung und regulatorischen Harmonisierung beitragen. Ziel muss es sein, überbordende Vorgaben und Doppelgleisigkeiten in unterschiedlichen EU-Rechtsakten zu vermeiden.

### **12 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Harmonisierung von Berichtspflichten (Cyber Resilience Act, Radio Equipment Directive, European Accessibility Act)**

#### **Cyber Resilience Act (CRA) und Radio Equipment Directive (RED)**

##### **Zu Hintergrund und Problemstellung**

In der aktuellen Gesetzeslage gibt es diverse Überschneidungen zwischen den Anforderungen im CRA und der RED. Diese sind jedoch unterschiedlich formuliert und fokussieren verschiedene Aspekte der Sicherheit. Dies führt zu unnötiger Komplexität und erhöhtem Aufwand für Unternehmen.

##### **Unser Lösungsvorschlag**

Eine Harmonisierung der Anforderungen im CRA und der RED, insbesondere in den Bereichen Schutz der Privatsphäre, Schutz vor unbefugtem Zugriff, Sicherheitsbewertung und -tests, CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung, Sicherheits-Updates und Wartung, Dokumentation und technische Unterlagen, Risikomanagement, Benutzerinformationen und -anweisungen sowie Interoperabilität und Kompatibilität ist geboten. Dies würde die Komplexität reduzieren und sicherstellen, dass alle relevanten Anforderungen erfüllt werden, ohne dass Unternehmen doppelte Anstrengungen unternehmen müssen.

##### **Konkrete Beispiele für aktuelle Überschneidungen**

- **Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten:**
  - **RED:** Beinhaltet Anforderungen zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten der Nutzer.

- **CRA:** Stellt spezifische Anforderungen an die Cybersicherheit, die auch den Schutz personenbezogener Daten umfassen.
- **Schutz vor unbefugtem Zugriff**
  - **RED:** Geräte müssen so gestaltet sein, dass sie vor unbefugtem Zugriff geschützt sind und die Kommunikation gesichert ist.
  - **CRA:** Stellt detailliertere Anforderungen an den Schutz vor unbefugtem Zugriff und die Sicherstellung der Integrität und Vertraulichkeit von Daten.
- **Sicherheitsbewertung und -tests:**
  - **RED:** Erfordert, dass Funkgeräte bestimmten Sicherheitsstandards entsprechen und entsprechende Tests durchlaufen.
  - **CRA:** Verlangt umfassendere Sicherheitsbewertungen und Tests, insbesondere in Bezug auf Cybersicherheitsrisiken.
- **CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung:**
  - **RED:** Produkte müssen eine CE-Kennzeichnung haben und eine Konformitätserklärung vorweisen, die bescheinigt, dass sie den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.
  - **CRA:** Produkte müssen ebenfalls eine CE-Kennzeichnung haben und die Konformitätserklärung muss zeigen, dass die Anforderungen des CRA erfüllt sind, insbesondere in Bezug auf Cybersicherheit.
- **Sicherheits-Updates und Wartung:**
  - **RED:** Implizit wird von Herstellern erwartet, dass sie Sicherheits-Updates bereitstellen, um die Sicherheit der Geräte während ihrer Lebensdauer zu gewährleisten.
  - **CRA:** Stellt explizite Anforderungen an die Bereitstellung von Sicherheits-Updates und die Wartung von vernetzten Geräten, um bekannte Schwachstellen zu beheben und die Cybersicherheit kontinuierlich zu gewährleisten.
- **Dokumentation und technische Unterlagen:**
  - **RED:** Hersteller müssen technische Unterlagen und eine Konformitätserklärung bereitstellen, die zeigen, dass das Gerät den Anforderungen der RED entspricht.
  - **CRA:** Erfordert ebenfalls technische Unterlagen und eine Konformitätserklärung, die die Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen dokumentiert.
- **Risikomanagement:**
  - **RED:** Hersteller müssen grundlegende Risikomanagementprinzipien anwenden, um sicherzustellen, dass ihre Geräte sicher sind und den Anforderungen entsprechen.
  - **CRA:** Geht noch weiter und verlangt ein umfassendes Risikomanagementsystem, das spezifisch auf Cybersicherheitsrisiken

abzielt. Dies schließt die Identifizierung, Bewertung und Minderung von Risiken ein.

- **Benutzerinformationen und -anweisungen:**
  - **RED:** Geräte müssen mit Benutzerinformationen und Anweisungen geliefert werden, die sicherstellen, dass sie sicher verwendet werden können.
  - **CRA:** Stellt detailliertere Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen und Anweisungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfunktionen und den Schutz vor Cyberbedrohungen.
- **Interoperabilität und Kompatibilität:**
  - **RED:** Geräte müssen interoperabel und kompatibel mit anderen Geräten und Netzwerken sein, um sicherzustellen, dass sie sicher betrieben werden können.
  - **CRA:** Stellt ähnliche Anforderungen an die Interoperabilität und Kompatibilität, jedoch mit einem stärkeren Fokus auf die Sicherstellung der Cybersicherheit in vernetzten Umgebungen.

## European Accessibility Act (RL (EU) 2019/882) und EECC-Richtlinie (RL (EU) 2018/1972)

### Hintergrund und Problemstellung

Auch der European Accessibility Act und die EECC-Richtlinie sehen aktuell Überschneidungen, welche die Komplexität für Unternehmen erhöhen, vor. Regelungen, die unmittelbar einen Kommunikationsdienst betreffen (konkret Text-in-Echtzeit „RTT“ und Total-Conversation-Service), werden aktuell nicht nur im Rechtsakt für Kommunikation, sondern auch anderen Rechtsakten geregelt. Dies führt zu unnötiger Komplexität und erschwert den Markteintritt für neue Unternehmen.

### Unser Lösungsvorschlag

Marktbezogene Themen und Auflagen sollten stets in den für diesen Markt vorgesehenen Rechtsakten (zum Beispiel im Fall für Barrierefreiheit: Medien oder Telekommunikation) berücksichtigt werden und Querschnittsabhängigkeiten vermieden werden. Als positives Beispiel kann hier „EU-Alert“ (Artikel 100 EECC) für den Zivilschutz in Europa herangezogen werden.

<b>13 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Harmonisierung von Berichterstattungsanforderungen bei Sicherheitsvorfällen</b>
--

### Hintergrund und Problemstellung

Aktuelle Vorschriften wie der Digital Operational Resilience Act (DORA), die NIS2-Richtlinie und der Cyber Resilience Act (CRA) erfordern ähnliche Berichterstattung über Sicherheitsvorfälle, was zu doppelten Anstrengungen und erhöhten administrativen Belastungen führt. Unternehmen müssen oft mehrere Berichte an verschiedene Behörden einreichen, was zu doppeltem Aufwand führt.

### **Unser Lösungsvorschlag**

Harmonisierung der Meldepflichten, Standardisierung der Berichtsmechanismen und Einführung eines einheitlichen Meldeformulars könnten den administrativen Aufwand erheblich reduzieren und die Effizienz für Unternehmen verbessern. Im CRA sollte eine ähnliche Regelung wie bei der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (Art. 8 RL (EU) 2022/2557) vorgesehen werden, um eine Doppelbelastung zu vermeiden. Beispiel: Werden von Telekom-Netzbetreibern digitaler Dienste, welche bereits zu mindestens gleichwertigen Maßnahmen zum Risikomanagement sowie verpflichtenden Meldungen verpflichtet sind, Produkte mit digitalen Elementen in den Verkehr gebracht, so sind diese von Art. 13 und 14 ausgenommen und stattdessen die Risikomanagementmaßnahmen und Meldepflichten der jeweiligen Rechtsgrundlage (RL (EU) 2022/2555) mitzubedenken.

---

## **14 Umsetzungsvorschlag der DOÖ: Vollständige europaweite Harmonisierung der NIS2-Richtlinie (RL (EU) 2022/2555)**

### **Hintergrund und Problemstellung**

Die NIS2-Richtlinie wurde in der Praxis nicht vollständig harmonisiert umgesetzt, da jeder Staat unterschiedliche Schweregrade der umzusetzenden Maßnahmen in den jeweiligen Gesetzen berücksichtigt hat. Unternehmen, die in mehreren EU-Mitgliedsstaaten aktiv sind, stehen vor der Herausforderung, NIS2-Anforderungen aus mehreren legislativen Regimen abzudecken.

### **Unser Lösungsvorschlag**

NIS2 sollte in der EU ausschließlich harmonisiert ohne zusätzliche und somit unterschiedliche Anforderungen umgesetzt werden, deren Umsetzung mit externen Audits im jeweiligen Staat nachgewiesen werden muss. Es sollte eine Möglichkeit geben, konzernweite Prüfungen anzuerkennen. Ansätze aus Konzern-Perspektive sind in der NIS2-Richtlinie enthalten, sie helfen Konzernen allerdings nicht ausreichend.